

Das Cygodnik
Johannisburger Kreisblatt. Obwodn Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawano przez Kantata.

Johannisburg, den 30. Januar 1857. **N^o 5.** W Jansborku, dnia 30. Stycznia 1857.

Bekanntmachungen.

Obwieżczenia.

Kreistag!

35. Zu Mittwoch den 4. März cr. Vormittags 10 Uhr
habe ich im Lokale des Hrn. Gyssling hieselbst einen Kreistag anberaumt.

Die darauf zur Berathung resp. Beschlussnahme vorkommenden Gegenstände sind folgende:

1. Die Wahl des Kreis-Sparkassen-Curatoriums für das Jahr 1857/58
2. Die Bestimmung der Höhe des Geholtes und der Kautions des Kreis-Sparkassen-Verwalters.
3. Die Aufstellung einer Nachweisung der zu Bürgen für Darlehns-Empfänger aus der Kreis-Sparkasse sich eignenden Kreiseingesessenen.
4. Modification des Beschlusses der Kreisstände vom 22. April 1854 betreffend die Bestellung der vom Kreise bei etwaiger Mobilmachung aufzubringenden Landwehr-Kavallerie-Pferde.
5. Wahl dreier Commissarien zur Abschätzung der ausgehobenen Pferde bei etwaiger Mobilmachung.
6. Gesuch des Vorstandes des Preussischen Provinzial-Vereins für Blindenunterricht, wegen Ueberweisung eines Zuschusses aus Kreis-Communal-Mitteln für qu. Verein.
7. Gesuch des Schulzen Machr aus Kosten wegen Niederschlagung der ihm bei dem Brande in Kosten verbrannten resp. verloren gegangenen Kommunal-Beiträge in Summa 29 Rr. 20 Sg.
8. Die Aufbringung der Kreis-Communal-Bedürfnisse pro 1857.

Die Hrn. Kreisstände ersuche ich hiedurch ergebenst, den anberaumten Kreistag gefälligst zahlreich wahrnehmen zu wollen. Einem jeden der Hrn. Kreisstände wird noch eine besondere Einladung zugehen, und bitte ich, die denselben beigefügten Empfangscheine mir binnen 8 Tagen vollzogen zu remittiren, andernfalls ich mich genöthigt sehen würde, dieselben kostenpflichtig abholen zu lassen. Die mit einer Kollektiv-Stimme versehenen abl. Dorfschaften haben durch einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter den Kreistag zu beschicken, und hat derselbe sich durch Uebereinkunft des Wahlprotokolls oder einer Vollmacht zu legitimiren.

Johannisburg, den 21. Januar 1857. Der Landrath v. Hippel

36. Polizeiliche Aufsicht der durch richterliches Urtheil dazu verurtheilten Personen betr.
Da die Polizeiaufsicht über Personen, denen solche durch richterliches Erkenntniß auferlegt wor-

den sehr mangelhaft bisher gehandhabt worden ist, so werden den Ortsvorständen die nachstehend darauf bezüglichen Bestimmungen zur genauesten Beobachtung mitgetheilt:

1. Es kann den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landraths-Polizei-Behörde untersagt werden.
2. Hausfuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie vorgenommen werden.
3. Während der Nachtzeit, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens dürfen solche Personen ohne Erlaubnis des Ortsvorstandes die von ihnen angezeigte Wohnung nicht verlassen.
4. Müssen sie jeden Wohnungs-Wechsel resp. jede Veränderung des Logis vorher dem Ortsvorstande und im Polizei-Bureau anzeigen.

Den Ortsvorständen liegt nur die Verpflichtung ob, die ihnen von der Polizei-Verwaltung überwiesenen Observaten hinsichtlich der vorstehenden, denselben auferlegten Beschränkungen, namentlich der ad 2. 3. und 4. bezeichneten, strenge zu kontrolliren. Zu diesem Ende sind häufig und unvermüthet die Wohnungen der Observaten zur Nachtzeit zu revidiren, falls ein Observat nicht heimisch gefunden wird, ohne die Erlaubnis zum Ausbleiben über Nacht eingeholt zu haben, dem betreffenden Königl. Gensd'armen oder der Polizei-Verwaltung sofort behufs Bestrafung des Schuldigen Anzeige zu machen, nach verübten Diebstählen, sofern ein dringender Verdacht vorliegt, auf frischer That ohne Rücksicht, ob bei Tage oder zur Nachtzeit, Hausfuchungen in den Wohnungen zu welchen die Erlaubnis des Orts-Vorstandes nicht eingeholt ist, stattfinden, und wo solches dennoch geschehen sollte, unverzüglich hierher Anzeige gemacht werde. Ueberhaupt ist das Thun und Treiben der Observaten aufs sorgfältigste zu überwachen, und besonders ist es auch bei der Wahl ihrer Wohnungen zu verhindern, daß sie solche in einzeln stehenden, von den Dörfern und Landstraßen abgelegenen, oder an Forsten grenzenden Stablflements oder bei Hausbesitzern nehmen, welche selbst in üblem Rufe stehen.

Den resp. Ortsvorständen wird die Beaufsichtigung der Observaten, da diese Verwaltungsmaßregeln für die öffentliche Sicherheit von höchster Wichtigkeit ist, zur ersten Pflicht gemacht, und werden Vernachlässigungen hierbei unnachlässiglich nachdrückliche Ordnungsstrafen nach sich ziehen.
Johannisburg, den 26. Januar 1857. Der Landrath v. Hippel.

37. Für das Triennium 1857/59 sind folgende Personen resp. als Kirchspiels-Commissarien und Stellvertreter von der Königl. Regierung bestätigt worden, als:

1. Für das Kirchspiel **Johannisburg**, der Grundbesitzer Foltin aus Sdorren als Kirchspiels-Commissarius und der Mühlenbesitzer Pelnj aus Kruppa als Stellvertreter. — 2. Für das Ksh. **Bialla**, der Commissarius Pinkoff in Konopken als Kirchsp. Commissarius und der Grundbesitzer Braun in Orlamen als Stellvertreter. — 3. Für das K. **Gehfen**, der Kshp.-Com. Ruddle in Rumilsko als Kshp.-Com. und der Grundb. Palluffek in Gehfen als Stellvertreter. — 4. Für das K. **Rumilsko**, dito Ruddle als Kshp.-Com., und der Grundb. Kolodziejik in Czwallinnen als Stellv. — 5. Für das K. **Zuroscheln**, der Grundb. Gutter in Zuroscheln als Kshp.-Com. und der Grundb. Bieder in Ciesinna als Stellv. — Für das K. **Eckersberg**, der Gutsh. Neumann in Wenßowen als Kshp.-Com. und der Grundb. Penski in Gitten als Stellv. — 7. Für das K. **Drygallen**, der Grundbes. Plas in Drygallen als Kshp.-Com. und der Grundb. Seelenbinder ebendasselbst als Stellv. — 8. Für das K. **Rosinsko**, der Grundb. Dorkowski in Rosinsko als Kshp.-Com. und dito Hübner in Kraywinsten als Stellv. — 9. Für das K. **Arns**, der Grundb. Monetha in Wisoffen als Kshp.-Com. und dito Zwallowina in Wiersbinnen als Stellvertreter.

Dieses wird hierdurch bekannt gemacht.
Johannisburg, den 24. Januar 1857. Der Landrath v. Hippel.

38. Für die Schul-Societät Dybomen ist der Köllmer Friedrich Nowosadek als Ortsschul-Kassen-Verdant erwählt und als solcher verpflichtet worden.

Johannisburg, den 12. Januar 1857.
Der Landrath v. Hippel.

39. Die niedere Jagd wird für dieses Jahr mit dem 1. Februar geschlossen.

Gumbinnen, den 14. Januar 1857.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Vorstehendes wird hiedurch bekannt gemacht.
Johannisburg, den 26. Januar 1857.
Der Landrath v. Hippel.

40. Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsamml. S. 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsamml. Seite 78) angeordnete Strafe verboten.

Berlin, den 30. Dezember 1856.
Der Minister des Innern v. Westphalen.
Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.
Indem wir Vorstehendes zur Kenntnissnahme des Publikums bringen, werden sämtliche Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen.
Gumbinnen, den 3. Januar 1857.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

41. Im §. 8. der Polizei-Verordnung vom 31. August 1852 (Amtsblatt 1852, No. 38 ist vorgeschrieben, daß Seitens der Pferdebesitzer von jedem vorkommenden Ausbruch der Räudekrankheit sofort Anzeige an die Polizeibehörde gemacht werden soll. Wir bestimmen dies näher dahin, daß es genügen soll, wenn jene Anzeige an den Ortschulken oder den nächstwohnenden Landgeschworenen oder Gensdarmen gemacht wird. Nicht dieser Unter-Polizei-Beamten ist es, dergleichen Meldungen entgegen zu nehmen und darüber weiter Anzeige bei der Kreis-Polizei-Behörde zu machen, welche die allgemeine Kontrolle über die Veterinar-Polizei-Angelegenheiten im Kreise zu führen und die nöthigen Instruktionen für jeden einzelnen Fall zu ertheilen hat.

Gumbinnen, den 29. November 1856.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

38. Dla towarzystwa szkolnego w Dybomie jest kielmer Fryderyk Nowosadek za rendanta kasy szkolney obrany i za takowego zobowiazany.

Jansbork, dnia 12. Stycznia 1857.
Landrat de Hippel.

39. Zachtu polna bedzie tego roku od 1. Lutego zamnieta.

Gabin, dnia 14. Stycznia 1857.
Krolewska Regiencya, oddzial wewnetrzny.
Powyzsze podaje sie do wiadomosci.
Jansbork, dnia 26. Stycznia 1857.
Landrat de Hippel.

40. W skutek ustawy celney z dnia 23go Stycznia 1838 i podlug naywyzszego rozkazu Krola Jegomosci z dnia 28go m. b. zakazuje sie az na daley wyprawadzenie koni przez granice celna do cudzego kraju wzgledem calego Krolestwa i kazdey strony, z dowolaniem na przygrozona karę w ustawie celney z dnia 23go Stycznia 1838, w Berlinie, 20go Grudnia 1856. Minister wewnetrzny. Minister skarbu.

Podawajac poprzedzajacy rozkaz mieszkancom gub. ronii do wiadomosci, rozkazujemy rownoczesnie urzedom policyjnym, azeby, przestepstwu rozkazu tego wstret pawszy, nieposlusnosc ku karaniu oznapmili.
w Gumbinie, 3go Stycznia 1857.
Krolewska regencya.

41. Skutkiem urzadzenia policyjnego z dnia 31go Stycznia 1852 rozkazano, ze wlasciciele koni, gdy parck na koniach sie wykaze, urzedowi policyjnemu spiesznie oznawienie czynic powinni. Co dokladniey urzadzajac rozkazujemy, ze na tem dosyc, kiedy one oznawienie Wsytowi, Landstehowi lub Sindarowi czynione bedzie. Dwi urzedniki obowiazani, takowe meldunki przywawszy do policyjnego urzedu obwodowego daley podac, ktory po wszechna dogledz doleglwosci policyjney prowadzic i potrzebne nauki w kazdym pojedynczym razie u dzielic maig.

w Gumbinie, 29go Listopada 1856.
Krolewska regencya.

42. Wyśuchanie Suplikantów w Sprawnych Królewskiej Intendantury.
 Znamienne są suplikantów w moiej sprawnych na każdy dzień w tygodniu a po wiele razy i w
 prywatnym sposobie jest dla sprawowania zarządniczej, dla tego są do wysłuchania suplikantów w moiej
 sprawnych od rąb tylko godziny przed południem we **Wtorek** i w **Piątek** wyznaczone, co się mie-
 skaniem obwodu z tem nadmienieniem do wiadomości podaje że w drugie dnię tylko takie suplikanty
 wysłuchani będą, którzy trudne wnioski mają, wpytanie inne ale nie będą przyjęte.
 Wóytów obwodu wywya się, to rozporządzenie natychmiast mieszkańcom obywatel.
 Zansbork, dnia 15. Stycznia 1857. Intendant dominiálny Wittke.

43. Der Altstifer Wilhelm Knischewski aus Sudunowen wegen Diebstahls zu Gefängnis-
 strafe verurtheilt, hat sich der Strafvollstreckung durch Entfernung aus seinem jetzigen Wohnorte ent-
 zogen und wird gebeten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und uns zuzuführen.
 Johannsburg, den 29. December 1856. Königl. Kreis Gericht 1. Abtheilung.
 Signalement des Michael Knischewski. Geburtsort Dtelzburg, Aufenthaltsort Sudunowen,
 Religion evangelisch, Alter 50 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz mit grau gemischt, Stirn
 verdeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase lang und spiz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt.
 Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache
 polnisch und gebrochen deutsch.

44. Die Magd Maria Bork hat den Dienst beim Krugpächter Hrn. Kretsching in
 Sachasch ohne gesetzlichen Grund und wiederholentlich verlassen, nachdem sie das Gesindebuch ihrem Brodherrn
 heimlich entwendet. Da dieselbe in dem Bohnort ihrer Eltern in Mylossen nicht ermittelt werden kann, so
 werden sämtliche Schutzen-Aemter und Ortsvorstände angewiesen, von dem Eintreffen der Maria Bork unver-
 züglich hier Anzeige zu machen, event. dieselbe hier vorzuführen.
 Arps, den 17. Januar 1857. Der Polizei-Verwalter Sisevius.

45. Mit Bezugnahme auf den hinter dem Knecht Jacob Kreutschmann aus Biedasch-
 ten erlassenen Steckbrief vom 22. Dezember pr. wird hierdurch bekannt gemacht, daß Kreutschmann
 etwa 5 Fuß groß, von mittlerer Statur, angeblich 28 Jahr alt ist, obwohl er in der That älter aus-
 sieht, graue Augen, lange Nase und braunes Haar hat. Unter dem 2. Januar c. ist er in fol-
 gender Kleidung, einer Schaafpelzjacke, einem Paar alten grauen Wandthysen und einer alten bunten
 Weste auf der Straße zwischen Angerburg und Dgonken gesehen worden. Inzwischen hat er aber
 einen neuen Diebstahl an verschiedenen Kleidungsstücken, nämlich: ein innen theils mit Wandt theils
 mit Leinwand gefütterter blauer Tuchrock mit schwarzen Hornknöpfen, ein Paar kurze zweinäthige ge-
 narbte Stiefel, ein Paar weiße Wandhandschuhe, ein etwas über 2 Ellen langer roth und schwarzer
 wollener Shawol und ein schwarzer Lederriemen mit Schnalle verübt, und mag er sich deshalb jetzt
 außerdem noch im Besitze dieser Sachen befinden. Angerburg, den 4. Januar 1857.
 Der Staats-Anwalt Reich.

46. Bei einer gegen Ende Dezember pr. in der Wohnung des Abbauers Konus in
 Krucklanken abgehaltenen Haussuchung sind 17 Pfund Sichorien, in einzelnen Pfandpacketen, aus der
 Fabrik von Bieschel u. Compf. in Genthin als verdächtig in Beschlag genommen.
 Der Eigenthümer wolle sich schriftlich oder mündlich in dem Bureau des unterzeichneten Staats-
 Anwalts oder bei der nächsten Polizeibehörde melden. Angerburg, den 14. Januar 1857.
 Der Staats-Anwalt, Reich.